

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

23/12/2015

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Das ist Spitze: Mehr als 100.000 Vorleserinnen und Vorleser haben sich am 20. November am 12. bundesweiten Vorlesetag beteiligt – rund 20.000 Vorleser mehr als im Vorjahr. Die AOK war auch wieder mit von der Partie und unterstützte das große Vorlesefest. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen der Gesundheitskasse brachten Kindern die spannende Welt der Bücher näher und lasen in Kindergärten und Schulen vor. Ziel des Vorlesetages ist es, Begeisterung für das Lesen und Vorlesen zu wecken und Kinder schon früh mit dem geschriebenen und -erzählten Wort in Kontakt zu bringen.

[> Mehr Infos](#)

INHALT

> Seite 3

Der Montag zählt

Am Sonntag muss niemand den Briefkasten leeren und nach der Kündigung schauen.

> Seite 4

Ganz oben auf dem Treppchen

Bei jungen Menschen ist die AOK auch dieses Jahr die beliebteste Krankenkasse.

Wem gehört das Schwarze Brett?

Dem Betriebsrat. Aber welche Informationen dürfen ausgehängt werden, welche nicht? Und darf der Arbeitgeber unliebsame Mitteilungen einfach entfernen?

[> Erfahren Sie mehr](#)

ste Betriebs-
sammlung:
Mittwoch
9. Dezember

REGELN FÜRS SCHWARZE BRETT

Tue Gutes und rede darüber

Der Betriebsrat ist gesetzlich zu Transparenz verpflichtet. Nach Paragraph 43 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat einmal im Quartal eine Betriebsversammlung abzuhalten und darin einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser dient der Information der Belegschaft. Transparenz sollte der Betriebsrat aber auch über das Schwarze Brett herstellen.

Betriebsrat entscheidet über Inhalte

Für Bekanntmachungen muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat ein oder – je nach Größe des Betriebes – mehrere Schwarze Bretter zur Verfügung stellen. Ob etwas ausgehängt wird, entscheidet grundsätzlich der Betriebsrat. Er darf auf dem Brett alle Aushänge anbringen, die thematisch im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse liegen. Der Aushang von Werbematerialien einer Gewerkschaft ist nur nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber zulässig.

Schwarzes Brett als Sachmittel

Nach Paragraph 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat sogenannte Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Dem Betriebsrat muss es möglich sein, die Beschäftigten angemessen zu informieren. Trotz Mail, Blog und Intranet ist das Schwarze Brett in vielen Betrieben für die Unterrichtung der Belegschaft noch immer der „klassische Weg“.

Was darf nicht aufs Brett?

Unzulässig ist der Aushang von Informationen mit parteipolitischem Inhalt – und zwar wegen des Gebots der parteipolitischen Neutralität des Betriebsrates (Paragraph 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG). Auch nicht erlaubt sind Aushänge mit beleidigendem Inhalt oder Schmähkritik gegenüber dem Arbeitgeber. Basis: das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat (Paragraph 2 Abs. 1 BetrVG).

Darf der Chef Aushänge einfach entfernen?

Bei unzulässigen Aushängen darf der Arbeitgeber die Entfernung der Dokumente verlangen. Dazu muss er allerdings den Rechtsweg beschreiten. Das bedeutet: Nur das Arbeitsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, nicht der Arbeitgeber. Von sich aus darf der Arbeitgeber einen Aushang am Schwarzen Brett nur entfernen, wenn dies eine „Notwehr“ gegen eine unerlaubte Handlung darstellt – etwa bei grober Beleidigung.

Möchten Sie mehr wissen?

[> Zum Betriebsverfassungsgesetz](#)

Gesundheitskompetenz im World Wide Web

Egal, ob ein passender niedergelassener Arzt oder ein geeignetes Krankenhaus gesucht wird – mit ihren nicht kommerziellen Navigatoren bietet die AOK Versicherten eine echte Orientierungshilfe im Medizinsdschungel. Im Krankenhausnavigator sind beispielsweise Daten von rund 1.700 Kliniken abrufbar. Im Arztnavigator haben Nutzer bisher etwa 300.000 Bewertungen für knapp 79.000 Haus-, Fach- und Zahnärzte abgegeben. Entscheidungshilfen und Faktenboxen zu bestimmten medizinischen Themen auf der Seite www.aok.de helfen zudem, dass sich Patienten umfassend informieren können.

> Zum AOK-Arztnavigator

> Zum AOK-Krankenhausnavigator

Beschäftigte wollen vor allem prima Klima



Die Bundesbürger wünschen sich am Arbeitsplatz vor allem ein angenehmes Betriebsklima. Das Gehalt rangiert auf Rang drei. Wichtiger ist Arbeitnehmern eine kompetente Unternehmensleitung – dieser Wunsch nimmt Platz

zwei ein, wie eine neue Studie der Hochschule Niederrhein zeigt. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den Generationen: Generation Y (bis 30 Jahre) sind Betriebsklima und Aufstiegsmöglichkeiten wichtiger als Generation X (31-50 Jahre).

So viele Erwerbstätige wie seit 1990 nicht

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes waren im dritten Quartal 2015 rund 43,2 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde ein neuer Höchststand bei der Erwerbstätigkeit seit der Wiedervereinigung Deutschlands erreicht. Im Vergleich zum dritten Quartal 2014 wuchs die Zahl der Erwerbstätigen um 343 000 Personen (0,8 Prozent). Im ersten (plus 0,7 Prozent) und im zweiten Quartal 2015 (plus 0,6 Prozent) hatten die Zuwachsraten im Vorjahresvergleich etwas niedriger gelegen.



SONNTAGS NIE

Ein Anwalt wirft seiner Mitarbeiterin das Kündigungsschreiben an einem Sonntag in deren Briefkasten.

Die Frau findet den Brief am Montag. Die Kündigungsfrist ist da bereits verstrichen. Welches Datum gilt nun? Das vom Montag, entschieden Richter am Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein. Konkret: Wird ein Kündigungsschreiben an einem Sonntag in den Briefkasten geworfen, gilt es als am Montag zugestellt. Damit hat ihr Arbeitgeber im vorliegenden Fall die Kündigungsfrist verpasst – und muss ihr zwei Wochen länger Gehalt zahlen. Denn nach Ablauf der Probezeit galt für die Frau eine Kündigungsfrist von vier statt zwei Wochen. Sie habe nicht damit rechnen müssen, dass sie sonntags Post erhält, so die Klägerin. Die Kieler Richter stimmten zu. Arbeitnehmer müssten sonntags nicht in ihren Briefkasten

sehen. Auch nicht, wenn ein Sonntag der letzte Tag der Probezeit ist und der Arbeitgeber an diesem Tag arbeitet.



Az.: 2 Sa 149/15



HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Seit Anfang 2009 orientiert sich der Risikostrukturausgleich, RSA abgekürzt, zwischen den gesetzlichen Krankenkassen auch am Krankheitszustand, der sogenannten Morbidität, der Versicherten. Ziel des Morbi-RSA ist es, dass die Beitragsgelder dorthin fließen, wo sie zur Versorgung kranker Menschen benötigt werden. Das war mit dem vorherigen RSA nur ungenügend erreicht worden.

> Zum Dossier

Die AOK steht ganz oben auf dem Treppchen

Was die deutschen Fußballer im vergangenen Jahr in Brasilien geschafft haben, ist der AOK jetzt auch gelungen: Zum vierten Mal die Beste von allen zu sein.

Der „Young Brand Awards 2015“ für die beliebteste Krankenkasse bei den 13 bis 30-Jährigen geht auch in diesem Jahr an die AOK – Die Gesundheitskasse. In der Kategorie „Beste Krankenkasse“ (Bereich Finanzen) waren auch die Mitbewerber der Techniker Krankenkasse (TK), die Betriebskrankenkassen, die Kaufmännische Krankenkasse (KKH), die BARMER GEK und die DAK nominiert. Die AOK lag dabei mit 43,6



Prozent der Stimmen deutlich vor der TK (35,5 Prozent). Die anderen Nominierten bleiben alle unter acht Prozent. Dabei war die AOK bereits in den Jahren 2011, 2013 und 2014 die beliebteste Krankenkasse junger Menschen. Die AOK ist dabei bei Jungen und jungen Männern (44 Prozent) ebenso beliebt wie beim weiblichen Geschlecht (43,4 Prozent). Bei den unter 20-Jährigen gaben sogar mehr als die

Hälfte der Jugendlichen (54,4 Prozent) der Gesundheitskasse ihre Stimme.

Die Marktforschungsagentur „youngcom“ fragt Jugendliche und junge Erwachsene bereits seit 2011 nach ihren beliebtesten Marken. Das bundesweite Online-Voting ist eines der größten Marken-Votings in Deutschland. Es gibt insgesamt 28 Kategorien. Die jeweils zur Auswahl stehenden Top 6 wurden Anfang des Jahres durch Umfragen nominiert.

> Mehr Infos

JUNGE SELBSTHILFE

Junge Menschen nutzen Angebote der Selbsthilfe noch relativ selten. Wie sich das ändern lässt, darüber diskutierten Experten bei der 11. Selbsthilfe-Fachtagung des AOK-Bundesverbandes. Jüngere Aktive berichteten über ihre Arbeit in Selbsthilfegruppen. Sie zeigten, wie sich mit unkonventionellen Ideen und neuen Medien junge Menschen für die Arbeit in der gesundheitlichen Selbsthilfe begeistern lassen.



> Mehr Infos zum Thema Selbsthilfe

INTERESSANTE LINKS

Zahlen, Daten, Fakten zum Arbeitsmarkt

> www.destatis.de

Änderungen zum Jahreswechsel 2015/2016

> www.aok-business.de



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Menschen waren in Deutschland im dritten Quartal 2015 in Lohn und Brot?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **11. Dezember 2015**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Brigitte Weber, 67304 Kerzenheim

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Fotos: iStockphoto

